



WIEBKE NÖRING
STEUERBERATERIN

Seelhorststr. 61
30175 Hannover
Fon 0511-1322910
www.steuernhannover.de

Merkblatt

Hotelübernachtung: Besonderheiten beim Frühstück

Inhalt

1 Allgemeines

1.1 Begünstigte Nebenleistungen

1.2 Nicht begünstigte Nebenleistungen

2 Besonderheiten für Hoteliere

2.1 Angaben in der Rechnung

2.2 Erlaubte Erleichterungen

2.3 Umgang mit Gästekarten

3 Aspekte aus Sicht der Geschäftsreisenden

3.1 Vorsteuerabzug

3.2 Auswirkungen auf die Reisekostenabrechnung

1 Allgemeines

Seit 2010 gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % für kurzfristige Übernachtungsleistungen von bis zu sechs Monaten in Hotels, Pensionen, Gasthöfen, Ferienwohnungen und Fremdenzimmern sowie möblierten Appartements anstelle des zuvor geltenden Steuersatzes von 19 %. Neben dem reinen Übernachtungsangebot gilt der ermäßigte Steuersatz auch für übliche Nebenleistungen zu einer Übernachtung, nicht hingegen für sonstige Angebote des Hoteliers wie beispielsweise die Ausgabe von Frühstück und anderen Mahlzeiten oder die Gebühren für Telefon oder den Pkw-Parkplatz.

1.1 Begünstigte Nebenleistungen

Der ermäßigte Umsatzsteuersatz gilt ausschließlich für **kurzfristige Übernachtungsleistungen** sowie die üblichen Nebenleistungen, die umsatzsteuerrechtlich wie die Hauptleistung „Vermietung“ behandelt werden. Das gilt beispielsweise für

- die Bereitstellung von Heizung, Wasser und Strom,
- die Überlassung von Bettwäsche, Handtüchern, Bademänteln, Körperpflegeutensilien, Schuhputz- und Nähzeug, Mobiliar oder Einrichtungsgegenständen (beispielsweise Fernsehgerät, Radio, Telefon, Zimmersafe) oder Duschgel,
- die Reinigung von Zimmer oder (Ferien-)Wohnung sowie
- die angebotenen Servicedienste (beispielsweise Weckdienst, Bereitstellung von Schuhputzautomaten und die Unterbringung von Tieren in den überlassenen Wohn- und Schlafräumen).

1.2 Nicht begünstigte Nebenleistungen

Sonstige Umsätze, die mit Übernachtungen zusammenhängen, fallen dagegen nicht unter die Steuerermäßigung, sofern sie **nicht unmittelbar der Beherbergung dienen**. Dies gilt beispielsweise für

- die Verpflegung und insbesondere das Frühstück, Halb- oder Vollpension, „All inclusive“,
- Räume oder Orte, die nicht der Beherbergung dienen (beispielsweise Garage, Pkw-Park- und Stellplatz, Bootshaus),
- den Zugang zu Kommunikationsnetzen (insbesondere Telefon und Internet),
- die Pay-TV-Nutzung („pay per view“),
- die Getränkeversorgung aus der Minibar,
- Wellness- und sonstige Pauschalangebote,
- die Überlassung von Tagungsräumen sowie Zimmern zur Ausübung einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit,
- die Reinigung von Kleidung,

- die Bereitstellung von Waschmaschinen bei Ferienwohnungen,
- die Vermittlung von Beherbergungsleistungen,
- die Überlassung von Fahrkarten oder Eintrittskarten für Veranstaltungen, die nicht dem ermäßigten Steuersatz unterliegen,
- den Transport zwischen Bahnhof/Flughafen und Unterkunft sowie von Gepäck außerhalb des Beherbergungsbetriebs,
- die Überlassung von Sportgeräten und -anlagen sowie
- Ausflüge.

Auch wenn diese Leistungen im Entgelt für die Beherbergung enthalten sind, ändert das nichts an ihrer Besteuerung mit 19 %.

2 Besonderheiten für Hoteliers

Diese Differenzierung zwischen Umsätzen, die mit 7 % oder mit 19 % versteuert werden müssen, birgt Abrechnungsschwierigkeiten, die nicht dadurch umgangen werden können, dass lediglich ein Pauschalpreis für eine Übernachtung mit dem ermäßigten Steuersatz in Rechnung gestellt, und beispielsweise das Frühstück nicht mehr in der Rechnung ausgewiesen wird.

Bei Pauschalangeboten für die Hotelübernachtung inklusive Vollpension und bestimmter Wellnessanwendungen ist der Hotelbetreiber verpflichtet, seine Kalkulation in der Abrechnung offenzulegen, da er für die Beherbergungsleistung einen gesonderten Umsatzsteuersatz in Rechnung stellen muss.

2.1 Angaben in der Rechnung

Durch die unterschiedlichen Steuersätze müssen Beherbergungsunternehmen in ihren Rechnungen neben der reinen Übernachtungsleistung (7 %) die Nebenleistungen für Verpflegung und sonstige gesondert in Rechnung gestellte Leistungen (19 %) gesondert ausweisen - sowohl beim Netto- als auch beim jeweiligen Umsatzsteuerbetrag. Lediglich bei Kleinbetragsrechnungen bis 150 € gibt es formale Erleichterungen.

Die Unternehmen wurden zwar gesetzlich nicht verpflichtet, die Preise entsprechend zu senken und die Tarifiermäßigung an ihre Kunden weiterzureichen. Den formal korrekten Ausweis in der Rechnung müssen sie hingegen unabhängig davon beachten, ob sie eine Preissenkung vorgenommen hatten oder der Bruttobetrag unverändert geblieben ist.

Beispiel	
Der Preis pro Übernachtung lag 2009 bei brutto 100 €. Die Rechnung lautete wie folgt:	
Nettoentgelt	84,03 €
Umsatzsteuer	<u>15,97 €</u>
Bruttoentgelt	100,00 €
Die Senkung des Umsatzsteuersatzes auf 7 % führt rechnerisch dazu, dass der Preis seit dem 01.01.2010 um rund 10 % (= (19 % - 7 %) / 119 %) sinken konnte. Sofern dies damals umgesetzt wurde, lautet die Rechnung seitdem wie folgt:	
Nettoentgelt	84,03 €
Umsatzsteuer	<u>5,88 €</u>
Bruttoentgelt	89,91 €
Hat es der Betreiber hingegen beim alten Bruttopreis von 100 € belassen, lautet die Rechnung nunmehr:	
Nettoentgelt	93,46 €
Umsatzsteuer	<u>6,54 €</u>
Bruttoentgelt	100,00 €
In diesem Fall erhöhen sich für den Hotelier also die Betriebsausgaben, und ein vorsteuerabzugsberechtigter Geschäftsreisender hat eine höhere Kostenbelastung.	

Bei Pauschalangeboten von Hotelübernachtung inklusive einzelner Mahlzeiten, Vollpension und bestimmten Wellnessanwendungen ist der Hotelbetreiber nunmehr dazu verpflichtet, seine Kalkulation in der Abrechnung offenzulegen. Denn in der Rechnung muss er für die Beherbergungsleistung einen gesonderten Umsatzsteuersatz in Rechnung stellen.

Soweit eine Pflicht zur Rechnungserteilung besteht, beispielsweise gegenüber Geschäftsreisenden, muss die Rechnung das nach Steuersätzen und -befreiungen aufgeschlüsselte Entgelt, den Steuersatz sowie den Steuerbetrag enthalten. Wird für nicht von der Steuerermäßigung erfasste Hotelleistungen kein gesondertes Entgelt berechnet, ist deren Anteil zu schätzen - etwa auf Basis der internen Kalkulation.

2.2 Erlaubte Erleichterungen

Die Finanzverwaltung erlaubt es, in einem Pauschalangebot enthaltene nicht begünstigte Leistungen in der Rechnung zu einem Sammelposten (beispielsweise „Business-Package“, „Servicepauschale“) zusammenzufassen und Folgendes in einem Betrag auszuweisen:

- Abgabe eines Frühstücks,
- Nutzung von Kommunikationsnetzen,
- Reinigung und Bügeln, Schuhputzservice,

- Transport zwischen Bahnhof oder Flughafen und Unterkunft sowie von Gepäck,
- Überlassung von Fitnessgeräten sowie von Parkplätzen für das Abstellen von Fahrzeugen.

Alternativ darf der auf diese Posten entfallende Teil mit **20 % des Pauschalpreises** angesetzt werden. Dies gilt für Kleinbetragsrechnungen entsprechend.

Hinweis

Die Vereinfachungsregelung gilt aber nur, wenn für diese Leistungen nichts gesondert berechnet wird.

2.3 Umgang mit Gästekarten

Es gibt immer mehr Hoteliers, die über die Tourismusverbände und ähnliche Zusammenschlüsse eine regionale Gästekarte anbieten. Hiermit kann der Gast dann verschiedene Einrichtungen wie Schwimmbad, Wellnessbereich oder ein örtliches Museum kostenlos nutzen. Die Umlage für die Gästekarte zahlt das Hotelunternehmen (und nicht der Gast) an den Tourismusverband. Deren Höhe bemisst sich allein anhand der Anzahl der Übernachtungen im jeweiligen Hotel. Das Unternehmen darf diese Umlage nicht gesondert ausweisen, weil der Hotelier rechtlich gesehen nicht den Status eines Reiseveranstalters hat. Für den Kunden stellt die Gästekarte eine kostenlose Zusatzleistung zur Übernachtung dar. Der Übernachtungspreis verringert sich auch nicht für den Fall, dass der Gast die Karte

- entweder nicht annimmt oder
- nicht nutzt.

Der Gast zahlt in Bezug auf die Gästekarte kein steuerrelevantes Entgelt an den Hotelier. Es handelt sich auch nicht um einen Teil des Übernachtungspreises, sondern vielmehr um eine kostenlose Zusatzleistung. Hieraus sind im Verhältnis zwischen Gast und Hotelier keine umsatzsteuerlichen Konsequenzen zu ziehen. Daher ist kein gesonderter Ausweis der Gästekarte oder der anteiligen Umsatzsteuer auf der Rechnung vorzunehmen.

3 Aspekte aus Sicht der Geschäftsreisenden

Der ermäßigte Umsatzsteuersatz für Übernachtungsleistungen und der daraus resultierende separate Ausweis der Frühstückskosten, die weiterhin mit 19 % zu versteuern sind, hat sowohl lohnsteuerliche Konsequenzen als auch Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug von Selbständigen.

3.1 Vorsteuerabzug

Vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer, Freiberufler und sonstige Selbständige können bei ihren Geschäftsreisen oder den Dienstreisen ihrer Angestellten kaum

von der Neuregelung profitieren. Denn ihnen wurde bis einschließlich 2009 die Vorsteuer aus den Hotelrechnungen mit 19 % ohnehin erstattet. Da die Endpreise 2010 oftmals nicht gesenkt wurden, haben sie den Nachteil der geringeren Vorsteuer und eines entsprechend höheren Kostenfaktors. Dies entspricht dem Betrag, den das Hotel als Mehrgewinn einkalkulieren kann. Das sind im Beispiel (siehe Punkt 2.1) immerhin 9,43 € pro Übernachtung.

3.2 Auswirkungen auf die Reisekostenabrechnung

Der vor 2010 allgemein übliche pauschale Abzug für nichtausgewiesene Frühstückskosten von 4,80 € von einer Hotelrechnung eines Arbeitnehmers scheidet nunmehr vom Grundsatz her aus, da das Frühstück seit 2010 gesondert in der Rechnung auszuweisen ist. Daher ist der ausgewiesene und vom Arbeitgeber erstatete Frühstücksbetrag zu versteuern, wenn er über der steuerlichen Verpflegungspauschale liegt.

Beispiel

Betragen die Verpflegungspauschale 12 € und die in der Hotelrechnung ausgewiesenen Frühstückskosten 20 €, gilt: Erstattet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die tatsächlich fürs Frühstück angefallenen 20 €, unterliegt die Differenz von (20 - 12) 8 € der Lohnsteuer sowie der Sozialversicherung. Erhält der Arbeitnehmer hingegen nur die 12 € ersetzt, fällt zwar kein zusätzlicher steuerpflichtiger Arbeitslohn an. Doch der Arbeitnehmer ist dann mit den nicht erstatteten 8 € endgültig belastet.

Alternativ kommt jedoch der Ansatz des Sachbezugswerts in Betracht, wenn der Arbeitgeber oder nach vertraglicher Vereinbarung der Arbeitnehmer das Frühstück direkt mit der Übernachtung beim Hotel bucht. Der amtliche Sachbezugswert für ein Frühstück beträgt für 2012 **1,57 €** und für 2013 **1,60 €**. Sofern dieser geringe Betrag Lohnversteuert wird, kommt es für die Steuerfreiheit der Arbeitgebererstattung nicht mehr darauf an, wie die einzelnen Kosten in der Rechnung ausgewiesen sind.

Als weitere Erleichterung kommt hinzu, dass der Sachbezugswert nicht nur für das Frühstück, sondern für sämtliche Mahlzeiten gilt, die bei einer beruflichen Auswärtstätigkeit gewährt werden. Somit können **2,87 €** (2012) beziehungsweise **2,93 €** (2013) je Mittag- oder Abendessen berücksichtigt werden.

Diese Vereinfachung für alle Mahlzeiten durch den Ansatz eines Sachbezugswerts bei einer beruflichen Auswärtstätigkeit gelingt auch dann, wenn die Buchung der Übernachtung mit Frühstück vom reisenden Mitarbeiter selbst vorgenommen wird. Formale Voraussetzung ist lediglich, dass

- die Aufwendungen vom Arbeitgeber dienst- oder arbeitsrechtlich ersetzt werden und
- die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist.

Der Arbeitnehmer darf die Rechnung bezahlen und sich dann erstatten lassen. Unerheblich ist dabei, wie die einzelnen Kosten der Mahlzeiten in der Hotelrechnung bescheinigt und ob sie separat ausgewiesen sind.

Der Sachbezugswert muss aber nicht zwingend gesondert Lohnversteuert werden. Der Arbeitgeber kann ihn auch direkt von den zu erstattenden Reisespesen abziehen.

Beispiel

Eine Übernachtung mit Frühstück kostet 100 € brutto. Der Arbeitgeber wendet die Sachbezugsregelung an. Er kann seinem Mitarbeiter die kompletten 100 € steuerfrei erstatten. Das gilt unabhängig davon, ob das Frühstück auf der Hotelrechnung separat oder im Sammelposten für Nebenleistungen ausgewiesen ist. Nunmehr hat er die Möglichkeit, die 1,60 € in 2013 entweder bei der Reisekostenerstattung an den Arbeitnehmer abzuziehen oder als steuerpflichtigen Arbeitslohn zu behandeln.

Die Finanzverwaltung akzeptiert, wenn das Hotel die Nebenkosten inklusive Frühstück als Pauschalpreis oder Servicepauschale ausweist (siehe Punkt 2.2). Dann kann der Arbeitgeber die 4,80 € von den steuerfrei zu erstattenden Nebenkosten abziehen und die Verpflegungspauschale voll ausbezahlen.

Beispiel

Das Hotel weist für die Übernachtung 80 € aus. Das Frühstück ist im Sammelposten für Nebenleistungen (Business-Package) mit 20 € ausgewiesen. Der Arbeitgeber kann 80 € steuerfrei für die Übernachtung erstatten. Hinzu kommen 15,20 € (= 20 € - 4,80 €) als Reisenebenkosten. Die steuerfreie Erstattung beläuft sich auf insgesamt 95,20 €.

Ihr Steuerberater steht Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: März 2013

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.